

Ausgleichsfonds für die Pflegeberufeausbildung

AMBULANTE PFLEGEEINRICHTUNGEN

Anzahl Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten, die bis 15.12. des Vorjahres eingesetzt oder beschäftigt waren (§ 11 Abs. 2 PflAFinV)

Das Vollzeitäquivalent (VZÄ) wird nicht nach Köpfen berechnet, sondern stellt einen Zeitwert einer Arbeitskraft dar. Es bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages, einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsregelung oder einer eigenen verpflichtenden Arbeitsvertragsrichtlinie der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich (§ 1 Absatz 3 PflAFinVO LSA).

Berechnung:

Anzahl der Pflegefachkräfte x vertraglich vereinbarte Arbeitszeit in Std./Woche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gem. Tarifvertrag/AVR

Als eingesetzt bezeichnet man alle Pflegefachkräfte, die nicht als Arbeitnehmer (m/w/d) in der Einrichtung tätig sind, sondern außerhalb eines Arbeitsvertrages tätig sind (Leiharbeitskräfte).

Als beschäftigt bezeichnet man alle Pflegefachkräfte, die als Arbeitnehmer (m/w/d) inklusive geringfügig Beschäftigte in der Einrichtung tätig sind.

Für das Jahr 2026 werden die VZÄ's zum Stichtag 15.12.2024 angegeben.

Anteil an Vollzeitäquivalenten (in Prozent), welcher auf Pflegeleistungen nach SGB XI entfällt (§ 11 Abs. 2 PflAFinV)

Stellt den prozentualen Anteil der SGB XI Leistungen dar. Dies kann entweder über Erlöse berechnet werden oder über den zeitlichen Anteil der tatsächlichen Einsatzzeiten der eingesetzten Pflegefachkräfte jeweils für SGB V und SGB XI gemäß Tourenplan am Stichtag 15.12 des Vorjahres.

Abgerechnete Punktzahl nach SGB XI (§ 11 Abs. 4 PflAFinV)

Die Berechnung des auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallenden Umlagebetrages für das Finanzierungsjahr 2026 erfolgt auf Basis der im Jahr 2024 abgerechneten Punkte (Punktzahlen).

Erfasst werden hier Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 36 SGB XI Pflegesachleistungen) unabhängig vom Kostenträger (Pflegekasse, Sozialleistungsträger, Patient etc.).



Die Gesamtsumme der abgerechneten Punktzahlen erhalten Sie, indem Sie die Erlöse/Umsätze der Sachleistungen nach § 36 SGB XI durch den am 31. Dezember 2024 gültigen Punktwert aus der Vergütungsvereinbarung Ihres Pflegedienstes teilen.

Berechnung:

Summe Erlöse 2024
Punktwert 31.12.2024

VOLL-/ TEILSTATIONÄRE PFLEGEEINRICHTUNGEN

Anzahl Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten, die bis 15.12. des Vorjahres eingesetzt oder beschäftigt waren (§ 11 Abs. 2 PflAFinV)

Das Vollzeitäquivalent (VZÄ) wird nicht nach Köpfen berechnet, sondern stellt einen Zeitwert einer Arbeitskraft dar. Es bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages, einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsregelung oder einer eigenen verpflichtenden Arbeitsvertragsrichtlinie der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich (§ 1 Absatz 3 PflAFinVO LSA).

Berechnung:

Anzahl der Pflegefachkräfte x vertraglich vereinbarte Arbeitszeit in Std./Woche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gem. Tarifvertrag/AVR

Als eingesetzt bezeichnet man alle Pflegefachkräfte, die nicht als Arbeitnehmer (m/w/d) in der Einrichtung tätig sind, sondern außerhalb eines Arbeitsvertrages tätig sind (Leiharbeitskräfte).

Als beschäftigt bezeichnet man alle Pflegefachkräfte, die als Arbeitnehmer (m/w/d) inklusive geringfügig Beschäftigte in der Einrichtung tätig sind.

Für das Jahr 2026 werden die VZÄ's zum Stichtag 15.12.2024 angegeben.

Belegungstage

Gemäß § 11 Absatz 3 PfAFinV sind die Belegungstage Ihrem Pflegesatzberechnungsmuster (Kostenkalkulation) zu entnehmen. Liegt Ihnen Ihr Pflegsatzberechnungsmuster (Kostenkalkulation) nicht vor, können die Belegungstage mit Hilfe der Platzzahl und dem Auslastungsgrad berechnet werden.

Berechnung: zugelassene Plätze x Nutzungstag im Jahr x Auslastungsgrad

Die zugelassenen Plätze entnehmen Sie Ihrem Versorgungsvertrag. Die jährlichen Nutzungstage bestimmen sich anhand der Öffnungstage pro Woche.

Sofern der Auslastungsgrad nicht vorliegt, können die Pflegetage unter Berücksichtigung der Untergrenzen berechnet werden.



Art der Einrichtung	Auslastungsquote/ Untergrenze	Erläuterung
		Vollstationäre Pflegeeinrichtungen werden mit einer Auslastung von
vollstationäre Einrichtung	96%	mindestens 96 Prozent berücksichtigt.
		Für Kleinsteinrichtungen (bis zu 30 Plätze) wird eine Auslatung von
	95%	mindestens 95 Prozent berücksichtigt.
		Teilstationäre Pflegeeinrichtungen werden mit einer Auslastung von
teilstationäre Einrichtung	85%	mindestens 85 Prozent berücksichtigt.
		Die Untergrenze für Neueinrichtungen (im ersten Vereinbarungszeitraum)
	80%	liegt bei 80 Prozent.
solitäre Kurzzeitpflege	78%	Die zu berücksichgigende Auslastung orientiert sich anhand des Zeitraums
Neueinrichtungen im 1. Jahr	70%	des Bestehens der Einrichtung (tatsächliche Auslastung der letzten 2 Jahre,
Neueinrichtungen im 2. Jahr	73%	mindestens 78 Prozent).

Für 2026 werden die Belegungstage aus 2024 angegeben.

Stand: 08.04.2025



		1
\		



J

Stand: 08.04.2025